PROKO

Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 383320

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 33 -GE/19 93
Datum: 17. MAI 1993
Verteilt 19. Mai 1993

An das Präsidium
des PARLAMENTES

Dr. Karl Lueger-Ring 3
A-1017 WIEN

Graz, am 12.5.1993

In der Anlage übermittle ich Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems". Weiters liegt der Vollständigkeit halber 1 Exemplar der Stellungnahme der PROKO zum Entwurf eines vorläufigen Berichtes der Arbeitsgruppe des BMWF zum Thema "Evaluierung der Lehre", auf die S. 10, zu § 8, verwiesen wird, bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

O. Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb
Vorsitzender der PROKO

III. Schlußfolgerungen, Wünsche bzw. Forderungen des UPV

A. Der UPV appelliert an den Nationalrat:

1. In Zukunft Gesetze beschließen zu wollen, die den in der vorliegenden Stellungnahme angeführten Argumenten Rechnung tragen.

2. § 40a AHStG dahingehend novellieren zu wollen, daß überhaupt kein "universitärer Charakter" an Lehrgänge und Kurse außeruniversitärer wissenschaftlicher Bildungseinrichtungen verliehen werden kann, jedenfalls nicht ohne Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Universität.

3. § 5 Abs.1 StudBerG dahingehend novellieren zu wollen, daß nur eine Kann-Bestimmung vorgesehen wird, daß die Prüfungskompetenz bei den Universitäten bleibt, daß § 40a AHStG im Sinne von P.2 novelliert wird.

B. Der UPV appelliert an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung:

1. weder dem Antrag des "Hernstein International Management Institute", dem "Intensiv Training für Unternehmernachwuchs" universitären Charakter verleihen zu wollen, noch dem Antrag des "Österreichischen Informationsdienstes für Entwicklungspolitik", dem "Lehrgang für Entwicklungspolitik" universitären Charakter verleihen zu wollen, stattzugeben;

2. mitzuwirken, daß den unter A., P.1-3 genannten Forderungen des UPV Rechnung getragen wird.

Graz, am 20.3.1991

O.Univ.-Prof.Dr.Anton Kolb
Vorsitzender des UPV

P.S.:
Die vorliegende Stellungnahme wurde auf der Vorstandssitzung des UPV am 15. März 1991 in Salzburg einstimmig beschlossen.

vorgeschlagene § 5 Abs.1 dem geltenden § 11 Abs.2. Statt "gilt als erfolgreiche Ablegung ..." sollte es heißen: "kann als erfolgreiche Ablegung ..." anerkannt werden, wobei die betreffende Kompetenz allerdings auch bei der Universität bleiben muß.

Über das bisher in I und II Gesagte hinaus muß mit aller Entschiedenheit der Versuch zurückgewiesen werden, in § 5 Abs.1 StudBerG auch noch den Ausdruck "wissenschaftlichen" zu streichen, wie dies z.B. in der Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark vom 1.2.1991 an den Österr. Arbeiterkammertag geschieht. Dort wird die "Einschränkung auf wissenschaftliche Institutionen" kritisiert, für eine weitreichende Anerkennung von Lehrgängen und Kursen von Erwachseneneinrichtungen als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfungen im Sinne des StudBerG plädiert. Der UPV tritt für die "Wissenschaftlichkeit" ein, wobei er davon ausgeht, daß dafür die Universitäten zuständig sind.

Ad 2): Hernstein Intensiv Training für Unternehmernachwuchs

Es ist festzuhalten, daß die Vermittlung einer über das Fachwissen hinausgehenden Bildung und die Verbindung von Forschung und Lehre in Hernstein weder erforderlich noch gegeben ist. Die dort vorgenommene Ausbildung von Unternehmern ist sicherlich zu begrüßen. Es ist aber weder zu sehen, wie diese Ausbildung durch die Verleihung des Titels "universitärer Charakter" an Qualität gewinnen sollte noch wie eine dauernde Qualitätskontrolle gewährleistet sein soll. Hernstein ist ein kommerzielles Unternehmen, und so ist zu erwarten, daß der Titel "universitärer Charakter" als ein Werbeargument gegen die Konkurrenz anderer Management-Ausbildungsinstitute eingesetzt werden wird. Dies wird die Konkurrenten von Herstein früher oder später dazu veranlassen, um dasselbe "Privileg" anzusuchen. Es wäre sicherlich schwierig, ein solches Ansuchen bei gleicher Qualität abzulehnen. Am Ende dieses Prozesses hätte niemand gewonnen, und die Universitäten hätten verloren. Im Vorblatt zum Entwurf der Verordnung wird ein "mangelnder universitärer Charakter des Lehrganges" als Problem genannt. Dem ist zuzustimmen. Wenn man von Haus aus den logischen Schluß zieht, daß der universitäre Charakter nur den Universitäten zukommt, würde dies in Hinkunft schwierige Grenzziehungsfragen ersparen (etwa zu berufsspezifischen Ausbildungsgängen eines WIFI, verschiedener qualitätsvoller Volkshochschulen etc).

Ad 3): Lehrgang für Entwicklungspolitik

Was unter I. im allgemeinen und unter II.2 (Hernstein) im besonderen gesagt wird, gilt ceteris paribus auch für den Lehrgang für Entwicklungspolitik des Österreichischen Informationsdienstes für Entwicklungspolitik. "Mangelnder universitärer Charakter des Lehrganges" wird im Vorblatt des Entwurfes als Problem angesprochen. Dem ist zuzustimmen.

ähnlich wie Firmen oder Produkte, eine **"Corporate Identity"**, d.h. ein unverwechselbares Erscheinungsbild, haben. Universitäre Ausbildung bedeutet auch heute noch den Anspruch, über das engere Fachwissen hinaus Zusammenhänge aufzuzeigen und **Bildung zu vermitteln.** Ferner bedeutet der universitäre Charakter akademischer Ausbildung die **enge Verbindung von Forschung und Lehre** (im Sinne von § 1 Abs.2 lit.b UOG), die dadurch garantiert ist, daß ein erheblicher Teil der Lehrenden selbst in der Forschung aktiv ist und dadurch aus erster Hand neueste Entwicklungen seinen Studenten vermitteln kann. Die Betonung und Bedeutung der Universitäten in diesem Zusammenhang kommt auch durch § 1 Abs.1 UOG zum Ausdruck: "Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen". Die an den Universitäten gegebene Verbindung von Forschung und Lehre gibt zumindest den besseren Studenten die Möglichkeit, gegen Ende ihrer Studienzeit an der Forschungsarbeit teilzunehmen bzw. sich mit den grundlegenden Forschungsprinzipien vertraut zu machen. Wenn auch der Massenzulauf zu den Universitäten und die mangelhafte finanzielle Ausstattung diese Aspekte der universitären "Corporate Identity" abgeschwächt haben, so **müßte es Strategie des Ministeriums und des Nationalrates sein, in Zukunft den Universitäten zu helfen, ihre "Corporate Identity" in dieser Hinsicht zu verstärken** und nicht ihre Identität dadurch abzuwerten, daß der Begriff "universitärer Charakter" gleichsam als Allerweltstitel an interessierte Institutionen aller Art verliehen wird. Es wird zwar betont, daß der universitäre Charakter nicht einem außeruniversitären Rechtsträger, sondern von einem solchen angebotenen Lehrgängen bzw. Kursen zuerkannt werden kann. In der Praxis aber wird sich voraussichtlich der Rechtsträger als solcher direkt oder indirekt dieses Titels bedienen.

Der UPV begrüßt im Prinzip die neu zu errichtenden dreijährigen **Fachhochschulen**. Die Universitäten werden allerdings auch in diesem Zusammenhang auf ihre Zuständigkeit für die Wissenschaft, auf ihre Kompetenzen besonders bedacht sein. Mit der Errichtung dieser Fachhochschulen kann nämlich auch die Gefahr bzw. Tendenz entstehen, den Universitäten Wasser abzugraben.

II. Bemerkungen zu den einzelnen drei Punkten

Ad 1): Studienberechtigungsgesetz

Im Entwurf wird in den Erläuterungen zu § 5 Abs.1 StudBerG darauf verwiesen, daß § 40a AHStG eine entsprechende Adaptierung erforderlich mache. Im Textvorschlag zu § 5 Abs.1 StudBerG wird gesagt, daß der erfolgreiche Abschluß eines anerkannten Lehrganges einer außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtung als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung(en) gilt. Damit würde zunächst in diesem Bereich **den Universitäten die Prüfungskompetenz genommen** werden. In § 11 Abs.2 der dzt. geltenden Fassung des StudBerG heißt es aber, daß die Prüfer vom Rektor zu bestellen sind. **Somit widerspricht der**

blieben übrig. Damit konnten einschlägige Interessen im Bereich von Bundesländern, Interessensvertretungen und ausländischen Universitäten nicht realisiert werden. Damit aber sind wiederum genaugenommen die **Voraussetzungen weggefallen bzw. nicht realisiert worden, wissenschaftliche Lehre mit dem Anspruch universitären Charakters außerhalb der Universität anzubieten.** Wäre z.B. Krems im Sinne der AHStG-Novelle realisiert worden, hätte man den Wünschen ausländischer Universitäten in Österreich entsprochen, so hätte man dort allenfalls ordentliche Studien anbieten und diesen universitären Charakter verleihen können. Dies trifft aber nicht zu. Die Bezeichnung "Universität" und die wissenschaftliche Lehre müssen jedenfalls weiterhin geschützt bleiben.

Der UPV hat auf S. 13 seiner schon mehrfach erwähnten Stellungnahme vom 12.1.1990 zu § 40a AHStG festgestellt: "Die Universitäten bzw. zuständigen Gremien hätten wesentlich früher und zunächst in anderer Form mit dieser so gravierenden Materie befaßt werden müssen". Eine AHStG-Novelle schien dem UPV zunächst nicht der richtige Ort für die auszutragende Diskussion zu sein, dies umso mehr, als eine viel zu kurze Begutachtungsfrist vorgesehen war. **Der UPV vertritt die Auffassung, daß der Bundesminister für Wissenschaft nicht in alleiniger Kompetenz durch bloße Verordnung einen universitären Charakter verleihen soll.** Im seinerzeitigen Entwurf war von einem Bescheid die Rede. In diesem Sinne hat der UPV bereits am 12.1.1991 in seiner Stellungnahme gemeint, daß entsprechende Studien bzw. Lehrgänge "nicht allein durch Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung anerkannt werden" sollen.

Diverse außeruniversitäre Bildungseinrichtungen bieten sehr verdienstvolle Lehrgänge und Kurse zur Berufsausbildung an, die mit Wissenschaft oft wenig oder nichts zu tun haben. Man sollte also einem allfälligen Druck oder Wunsch etwa von seiten der Kammern, der Wirtschaft usw., Lehrgängen und Kursen einen universitären Charakter zu verleihen, nicht zu leicht und zu rasch nachgeben bzw. entsprechen, weder durch den Ressortminister noch durch entsprechende Gesetze des Nationalrates.

Die Lehrtätigkeit an den österreichischen Universitäten konnte trotz vieler Probleme, wie mangelhafte Ausstattung mit personellen und materiellen Ressourcen sowie ungehemmter Massenzulauf, bislang das eben von Universitäten erwartete und auch vom Ausland weitgehend anerkannte Niveau der akademischen Ausbildung in etwa garantieren. Mit den nunmehr beantragten Verleihungen des Titels "universitärer Charakter" für Lehrgänge und Kurse an nicht-universitären Bildungseinrichtungen **wird eine gefährliche Entwicklung betrieben, gegen die sich die Universitäten mit Vehemenz verwahren müssen.**

Wenn seitens des Ministeriums immer wieder betont wird, daß sich auch die Universitäten Managementdenken aneignen sollten, so darf darauf verwiesen werden, daß auch Universitäten,

Der UPV hat auf S. 14 seiner Stellungnahme vom 12.1.1990 zu den Entwürfen der Novellen der Bundesgesetze UOG, AHStG, Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten genau hinsichtlich Abs.10 des § 40a AHStG verlangt: **"Vor Anerkennung eines Kurses oder Lehrganges ... ist ... mit den fachlich zuständigen Fakultätskollegien oder den obersten Kollegialorganen das Einvernehmen herzustellen"**. Dem UPV war und ist das Anhörungsrecht zuwenig, er verlangt das Einvernehmen. De facto wurde nicht nur diesem dringenden Wunsch nach Einvernehmen nicht entsprochen, sondern sogar auch noch das Anhörungsrecht gestrichen. Der UPV sieht insbesondere darin auch einen eindeutigen **Widerspruch zu dem** im Vorblatt des Entwurfes einer Änderung des Studienberechtigungsgesetzes (siehe P. 1) **angeführten Ziel:** "vollständige Zuordnung der Studienberechtigungsprüfung zum autonomen Wirkungsbereich der Universität". Im gegenständlichen Punkt ist nicht die vollständige Zuordnung hergestellt, sondern **jede Zuordnung zum autonomen Wirkungsbereich der Universität gestrichen**.

Der UPV hat ebenfalls auf S. 14 seiner bereits zitierten Stellungnahme vom 12.1.1990 u.a. auch noch folgenden Passus formuliert: "Generell ist beim Personal auf eine entsprechende Qualifikation, beim Unterricht auf eine entsprechende Qualität, allgemein auf eine Niveaukontrolle zu achten. Die analogen Vorschriften der Hochschulkurse und Hochschullehrgänge sollen auch hier gelten". Dies alles aber immer unter der Voraussetzung, daß der Ressortminister das Einvernehmen mit den zuständigen universitären Stellen herzustellen hat, daß damit die einschlägige Kompetenz bei der Universität bleibt. Im seinerzeitigen Entwurf für eine AHStG-Novelle hieß es im allgemeinen Teil der Erläuterungen S. 3: "Der vorliegende Entwurf sieht die Anerkennung außeruniversitärer Studienangebote auf dem Niveau von Hochschullehrgängen und Hochschulkursen ... vor". Einerseits geht es um dieses **Niveau**, andererseits um die **entsprechende Mitsprache** der zuständigen universitären Stellen. Darüber hinaus müßte eine **entsprechende Qualitätskontrolle** vorgesehen sein. Die in § 40a Abs.5 AHStG vorgesehene Informations- und Auskunftspflicht reicht für eine notwendige und effiziente Kontrolle durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nicht aus. Eine Kontrollmöglichkeit seitens der Universitäten ist nicht vorgesehen. Zu den gem. Abs.5 möglichen Erhebungen und Überprüfungen wird es kaum kommen, weil der Ressortminister von sich aus kaum tätig werden wird, wenn keine Beschwerden erhoben werden. Solche werden von den sogenannten außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen selbst kaum eingebracht werden, die Universitäten aber haben keine diesbezügliche Kompetenz.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum seinerzeitigen Entwurf der AHStG-Novelle wird S.2 gesagt, daß damit der "Grundstein für eine Öffnung und Erweiterung der wissenschaftlichen Bildungslandschaft über die Universitäten hinaus" gelegt werden soll. In diesem Zusammenhang muß allerdings daran erinnert werden, daß beim seinerzeitigen Entwurf nicht primär an Lehrgänge und Kurse, sondern vor allem an ordentliche Studien außerhalb der bestehenden Universitäten gedacht war. Diese ordentlichen Studien wurden fallengelassen, nur die Lehrgänge und Kurse

Verband der Professoren der österreichischen Universitäten
(Universitäts-Professoren-Verband)
Vorsitzender: O. Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb
Universitätsplatz 3, A-8010 Graz, Tel.: (0316) 380 Dw 3155 oder 3158

STELLUNGNAHME DES VERBANDES DER PROFESSOREN DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN (UPV)

1. Zum Entwurf des BMfWuF (GZ 234.000/17-114/90 vom 5.12.1990), mit dem das Studienberechtigungsgesetz geändert werden soll.

2. Zum Entwurf einer Verordnung des BMfWuF (GZ 68.242/85-15/91 vom 15.1.1991), mit der dem "Hernstein Intensiv Training für Unternehmernachwuchs am Hernstein International Management Institute" gem. § 40a des AHStG universitärer Charakter verliehen werden soll.

3. Zum Entwurf einer Verordnung des BMfWuF (GZ 68.242/4-15/91 vom 18.1.1991), mit der dem "Lehrgang für Entwicklungspolitik des Österreichischen Informationsdienstes für Entwicklungspolitk" gem. § 40a des AHStG universitärer Charakter verliehen werden soll.

Dem Präsidium des Parlamentes wäre an sich nur die Stellungnahme zu P. 1, zur Novelle des StudBerG, zu übermitteln. Der UPV bringt aber seine gesamte vorliegende Stellungnahme, also auch zu den unter P. 2 und 3 genannten Verordnungsentwürfen, dem Parlament zur Kenntnis, weil es einen sachlichen und inneren Zusammenhang zwischen dem genannten Gesetz und den beiden angeführten Verordnungen gibt.

I. Allgemeine Bemerkungen zu Lehrgängen und Kursen an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen, denen universitärer Charakter verliehen werden soll, d.h. zu P. 1-3.

Im seinerzeitigen Entwurf des BMfWuF (GZ 68.153/123-15/89), mit dem das **AHStG** geändert werden sollte, war vorgesehen, **§ 40a** neu in dieses Gesetz einzufügen. Abs.10 des § 40a hat lt. Entwurf gelautet: "Vor Anerkennung ... eines Kurses oder Lehrganges gemäß Abs.8 sowie vor einem Widerruf gemäß Abs.13 sind die auf Grund der Inhalte des Kurses, Lehrganges oder ordentlichen Studiums fachlich zuständigen Fakultätskollegien (Universitätskollegien) zu hören". **Genau dieser ganze Absatz 10 wurde bei der endgültigen Beschlußfassung gestrichen**, während Abs.1-6 von § 40a AHStG inhaltlich im Sinne des Entwurfes beibehalten wurde. Damit ist **das Anhörungsrecht weggefallen**, obwohl es im besonderen Teil der Erläuterungen zum genannten Entwurf S. 9 hieß: "In jedem Fall hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vor Anerkennung außeruniversitärer Studienangebote ... als Kurs/Lehrgang sowie vor einem Widerruf der Anerkennung die fachlich zuständigen Fakultätskollegien (Universitätskollegien) zu hören".

Stellungnahme

der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

I. Grundsätzliche Überlegungen

1. Es ist an sich zu begrüßen, daß der dringend notwendigen Aus- und Weiterbildung im Bereich der Universitäten nun effizienter Rechnung getragen werden soll. Die diesbezügliche Aufgabe der Universitäten (siehe § 1 Abs.3 lit.b. UOG und § 1 Abs.2 lit.d. AHStG) konnte bisher - aus welchen Gründen auch immer, hauptsächlich wohl wegen Ressourcenknappheit und Überlastung - von diesen nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen werden. Dieser Auftrag der Universitäten wird trotz allfälliger Errichtung des geplanten Zentrums in Krems wohl nicht aufgehoben werden können, nicht nur wegen der notwendigen Vielfalt des Angebotes, sondern allein schon aus geographischen Gründen. "Erweiterung des Studienangebotes im postgradualen Bereich, Koordination solcher Lehrveranstaltungen" (Angabe des Zieles im Vorblatt des Entwurfes) sind durchaus zu begrüßen, nur wird einer solchen Koordination eigentlich nicht Rechnung getragen. Über das Verhältnis der Aus- und Weiterbildung in Krems zu jener an den Hochschulen wird jedenfalls im Entwurf kaum etwas ausgesagt.

2. In den §§ 1 und 2 des Entwurfes ist nur von Aus- und Weiterbildung die Rede. Im § 3 wird dann die Abhaltung von Universitätskursen und Universitätslehrgängen als Aufgabe genannt. Wie verhält sich diese Aus- und Weiterbildung zu den genannten Kursen und Lehrgängen, wie zu den allfälligen postgradualen ordentlichen Studien gem. § 3 Abs.2? Worin besteht die Aus- und Weiterbildung ohne die beiden anderen Bereiche? Diese Fragen erfahren im Entwurf keine adäquate Antwort. Die genannten Kurse und Lehrgänge sind keine ordentlichen Studien (siehe § 13 Abs.1 AHStG), haben als allgemeine gem. § 18 Abs.3 AHStG "vorwiegend praktische Kenntnisse zu vermitteln". Im besonderen Teil der Erläuterungen heißt es zu § 1: "Bereits jetzt werden von der Wissenschaftlichen Landesakademie in Krems eine Reihe von postgradualen Studiengängen angeboten, wobei dem Lehrgang für Betriebswirtschafts-

lehre und Kommunikation universitärer Charakter gemäß § 40a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zuerkannt wurde. Aus den Angeboten und der Inanspruchnahme dieser Lehrgänge war ersichtlich, daß es einen Bedarf für institutionalisierte postgraduale Studien gibt, der über das bestehende Angebot der Universitäten hinausgeht und auch an einem bestimmten Standort zentriert sein sollte". Hier wird illegitimerweise einfach eine Gleichstellung auch des Lehrganges für Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation, dem universitärer Charakter verliehen wurde, mit postgradualen Studiengängen vorgenommen. Außerdem ist es wohl ungenügend und einseitig, aus der dbzgl. Situation an der Landesakademie in Krems allein einen Bedarf für institutionalisierte postgraduale Studien ableiten zu wollen, während gleichzeitig gesagt wird, daß es "eine Reihe von postgradualen Studiengängen" in Krems eben schon gibt. Daraus ergibt sich, daß eigentlich keine Änderung des Status, sondern eben vielleicht eine Aufstockung der Kurse und Lehrgänge notwendig erscheint.

3. Das Verhältnis des Entwurfes des geplanten Bundesgesetzes zum AHStG ist nicht genügend geklärt. Gem. § 2 des Entwurfes sind nur die "Grundsätze und Ziele" des AHStG einzuhalten. Vom übrigen AHStG ist dort nicht die Rede. Im § 3 Abs.5 heißt es dann aber: "Die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind am universitären Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung 'Donau-Universität Krems' sinngemäß anzuwenden". Dieser Passus bzw. Abs. ist entweder gleich in § 2 einzufügen oder aber sind die generellen Aussagen über das AHStG zusammenzufassen. Abs.5 macht außerdem wahrscheinlich den Hinweis auf die "Grundsätze und Ziele" des AHStG überflüssig. Unter den Zielen des AHStG (§ 1 Abs.2 lit.a)) ist die Entwicklung der Wissenschaften und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses angeführt. Das ist wohl ein primäres Ziel der Universitäten, nicht aber eines Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung. Dies gilt analog für die wissenschaftliche Berufs*vor*bildung (lit.b). Zielangaben hinsichtlich Wissenschaft, Forschung und Lehre sollten ernster, als dies bisher geschah, diskutiert werden. Darauf verweist auch der jüngste OECD-Bericht.

4. Das Verhältnis des Entwurfes zum UOG bleibt unklar; dies unabhängig davon, ob man nun für oder gegen das UOG eintritt. Über dieses Verhältnis gibt es keine generelle Aussage im Entwurf. Wohl wird in einigen Paragraphen auf das UOG Bezug genommen: § 4 Abs.2 Z.1. und 2.; § 13 Abs.1 Z.1. und 2. und Abs.4; § 19 Abs.3 Z.1. und 2. und

Abs.2; § 21 Abs.2. Dabei handelt es sich ausschließlich um § 25 UOG. Dies ist also der einzige § des UOG, der im Entwurf des Gesetzestextes angezogen wird. Im § 4 Abs.2 geht es um das Personal als solches, im § 13 Abs.1 um die Paritäten im Kollegium, im § 19 Abs.3 um die Paritäten in der Zentrumsversammlung, wobei es sich in allen drei Fällen um 4 Gruppen handelt. Neu gegenüber dem UOG ist, daß es sich bei der ersten Gruppe in allen genannten Fällen nicht um Professoren, weder O. noch Ao. Professoren, sondern um "wissenschaftliches Personal mit venia docendi im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation" handelt. Die PROKO fordert, daß für diese Gruppe im Prinzip nur Professoren in Frage kommen. Falls eine ausreichende Anzahl von Professoren fehlt, so könnten die anwesenden (gewählten, entsendeten) Professoren soviele Stimmen führen, daß das vorgesehene paritätische Stimmenverhältnis erreicht wird (vgl. § 19 Abs.4 für die Studierenden). Allenfalls könnten auch Dozenten in Frage kommen, wenn nämlich die Mehrheit der zuständigen Professoren damit einverstanden ist. Personen mit gleichzuhaltender Qualifikation werden aus Qualitäts- und Paritätsgründen von der PROKO für diese Gruppe abgelehnt, zumal auch nicht gesagt wird, wer diese Qualifikation feststellen soll. Im § 19 Abs.2 geht es um den Zentrumsleiter, im § 21 Abs.2 um den Projektgruppenleiter.

Der mehrfach angezogene § 25 UOG wäre durch § 23 UOG zu ersetzen. Im § 25 geht es um "Lehrbefugnis, Unterrichtsbefugnis und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten". Darum soll es aber im gegebenen Zusammenhang nicht primär gehen, sondern um Vertreter der einzelnen Universitätslehrer bzw. Universitätsbediensteten, von denen im § 23 die Rede ist. Insbesondere die Professoren und Assistenten sind also dem § 23 zuzuordnen, und dies auch nicht einfach so pauschal, wie es im Entwurf in bezug auf § 25 UOG geschieht, sondern unter Angabe der zutreffenden Absätze und Zahlen. Hinsichtlich der Studierenden und des übrigen (administrativen und technischen) Personals wird im Entwurf keine Zuordnung zum § 25 UOG, zum UOG überhaupt vorgenommen. Auch daran wird ersichtlich, daß das UOG im Entwurf nur partiell anwendbar ist bzw. angewendet wird. Man sieht also, daß der erste Satz im besonderen Teil der Erläuterungen zu den §§ 13 bis 15 nicht ohne weiteres stimmt, wo es heißt: "Die Mitglieder des Kuratoriums gehören im wesentlichen jenen Gruppen von Universitätsangehörigen an, die auch im derzeit geltenden UOG sowie im in Begutachtung stehenden Gesetzesentwurf zum UOG 1993 in den Kollegialorganen paritätisch vertreten sind."

In den Erläuterungen gibt es einige weitere Hinweise auf das dzt. gültige UOG sowie auf den Entwurf des UOG 1993. In den Erläuterungen zu § 1 heißt es z. B.: "Im Hinblick auf den unterschiedlichen Aufgabenbereich des universitären Zentrums gegenüber den im Universitäts-Organisationsgesetz genannten Universitäten ergab sich die Notwendigkeit einer eigenen Organisation und eines teilweise eigenen Studienrechts" (beim Wort Organisationsgesetz fehlt übrigens ein Teil). Wenn die Unterschiede zwischen dem Zentrum in Krems und den Universitäten so groß sind, dann wird man im Falle Krems kaum von einer Universität sprechen können; oder aber man müßte besser eine andere Begründung zu geben versuchen. Wenn es aber eine eigene Organisation und ein eigenes Studienrecht für Krems gibt, dann kann nicht einfach so generell auf das AHStG verwiesen werden, wie dies geschieht (siehe Pkt. 3); dann soll und kann nicht gesagt werden, daß das UOG, das AHStG sowie alle anderen Hochschulgesetze in all jenen Fällen analog heranzuziehen sind, in denen eine Rechtsfrage aus dem Entwurf (Gesetz) nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, wie es weiter in den Erläuterungen zu § 1 heißt.

Die Verschiebung der Paritäten zuungunsten der Professoren wird von der PROKO - insbesondere auch wegen der möglichen, allenfalls beabsichtigten Folgewirkungen auf die Universitäten - nachhaltig abgelehnt.

5. Im gesamten Entwurf wird der Passus "universitäres Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung 'Donau-Universität Krems'" immer wieder im vollen Umfang umständlich wiederholt und verwendet, ohne daß man sich (aus der Sicht von Krems) offenbar - zumindest nach der ersten Nennung - auf eine Kurzfassung wie etwa "universitäres Zentrum Krems" oder auf "Donau-Universität Krems" hat verständigen können (letzteres geschieht im Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich). Die Verwendung der Begriffe "universitär" und "Universität" in ein und demselben Passus ist zumindest unschön.

Vor allem geht es aber um die grundsätzliche Frage, ob und warum von einer Universität, von einem universitären Zentrum in Krems die Rede sein kann. Hinsichtlich der ordentlichen Studien gem. § 3 Abs.2 des Entwurfes handelt es sich nur um eine Kann-Bestimmung. Der Wissenschaftsminister *kann* das universitäre Zentrum in Krems mit der Durchführung ordentlicher Studien betrauen. Dem dzt. laufenden Lehrgang für Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation wurde nur universitärer

Charakter gem. § 40a AHStG verliehen; daraus ist natürlich kein Anspruch auf die Führung des Titels einer Universität abzuleiten. Dies trifft übrigens im Prinzip auf alle Lehrgänge und Kurse an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen zu, denen universitärer Charakter verliehen wurde. Die PROKO hat sich dbzgl. schon wiederholt sowohl grundsätzlich als auch zu einzelnen Fällen kritisch ausgesprochen.

"Allgemeine Hochschulkurse und allgemeine Hochschullehrgänge haben vorwiegend praktische Kenntnisse zu vermitteln. Der Abschluß eines ordentlichen Studiums oder ein gleichzeitiges ordentliches Studium sind nicht zu fordern" (§ 18 Abs.3 AHStG). § 18 AHStG ("Hochschulkurse und Hochschullehrgänge") ist wohl zur Gänze auf Krems anzuwenden. Insofern ist natürlich auch auf die Abs.3-5 des § 18 AHStG zu verweisen. Auf S. 1 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen heißt es, daß der Aufgabenbereich des universitären Zentrums in Krems auf der Grundlage des AHStG geregelt ist. Die Vermittlung praktischer Kenntnisse, eine Berufs*aus*bildung sind eher Aufgabe z. B. einer Fachhochschule denn einer Universität, die u. a. einer Berufs*vor*bildung zu dienen hat.

Es berührt etwas sonderbar, daß im § 3 Abs.1 des Entwurfes von *Universitäts*kursen und *Universitäts*lehrgängen die Rede ist und zugleich auf § 18 AHStG verwiesen wird, wo gerade eben von *Hochschul*kursen und *Hochschul*lehrgängen gesprochen wird. Man hat den Eindruck, daß mit der Verwendung der genannten Begriffe der Universitätscharakter betont werden soll, was auch deshalb nicht ohne weiteres berechtigt ist, weil es gem. § 2 des Entwurfes auch um Absolventen der Hochschulen künstlerischer Richtung und um "Personen beruflicher Qualifikation ohne Studienabschluß" geht. Im § 3 Abs.3 kommt diese Diskrepanz besonders plastisch zum Ausdruck, wo gesagt wird, daß Universitätslehrgänge und Universitätskurse der Universität Krems nach Maßgabe des § 18 Abs.2 AHStG auf Hochschullehrgänge und Hochschulkurse an Universitäten anzurechnen sind. An allen Stellen, wo von Universitätslehrgängen und Universitätskursen die Rede ist - wie z. B. auch noch im § 24 Abs.3 - wäre also im gegebenen Zusammenhang eine Umformulierung in Hochschullehrgänge und Hochschulkurse vorzunehmen.

Auf S.1 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen heißt es: "Die allfällige Erweiterung des Aufgabenprofils des Zentrums, z. B. auch hinsichtlich der Doktoratsstudien, wird von der künftigen wissenschaftlichen Gesamtentwicklung des Zentrums abhängen und wäre nur auf Basis ergänzender gesetzlicher Regelungen möglich". Im besonderen Teil der

Erläuterungen heißt es zu § 23: "Habilitationen im Sinne des § 25 UOG bzw. die Verleihung der Lehrbefugnis ist am universitären Zentrum nicht vorgesehen" (statt "ist" müßte es wohl "sind" heißen). Gerade Doktoratsstudien und Habilitationen sind aber ein wesentliches Kennzeichen einer Universität.

Es wird also entweder gar nicht oder zumindest zuwenig erkennbar, ersichtlich, warum von einer Universität oder von einem universitären Zentrum in Krems die Rede ist bzw. sein soll. Das Verhältnis der "Universität" Krems zu den anderen Universitäten/Hochschulen, auch zu den geplanten Fachhochschulen, bleibt im Entwurf weitgehend ungeklärt.

6. Der Gesetzesentwurf sieht im Prinzip eine Prässidialverfassung vor. Dies scheint noch auf die Zeit des "grünen Papiers" (UOG-Entwurf) zurückzugehen. Aufgrund der allgemeinen Kritik an der Präsidialverfassung ist man wieder davon abgekommen. Im vorliegenden Entwurf wurde diese Entwicklung noch nicht nachvollzogen, noch nicht realisiert, was jedenfalls geschehen müßte.

Es ist erstaunlich, ja unverständlich, daß für die Mitglieder des Präsidiums und des Kuratoriums kein Anforderungsprofil, keine Qualifikationskriterien vorgesehen sind. Dabei ist zu bedenken, daß sich die Wissenschaftliche Landesakademie in Krems "Donau-Universität" nennen will, daß das Präsidium die Universität kollegial leiten soll, daß der Präsident in etwa einem Rektor und die Vizepräsidenten in etwa den Vizerektoren entsprechen sollen. Das Kuratorium soll ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Die PROKO hat in ihrer einstimmig beschlossenen Stellungnahme vom 19.3.1993 zum Entwurf des UOG 1993 bereits nachhaltig ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Universitätenkuratoriums gefordert. Daraus hätte man lernen können.

Hinsichtlich des Präsidenten und der Vizepräsidenten in Krems werden von der PROKO im Prinzip jene Forderungen erhoben bzw. wiederholt, wie sie in ihrer soeben genannten Stellungnahme in bezug auf die Rektoren und Vizerektoren erhoben wurden; dies umso mehr, wenn es sich in Krems um eine Universität handeln soll. U. a. müssen also der Präsident und die Vizepräsidenten Professoren sein, deren Wahl autonom durchzuführen ist. Die PROKO lehnt die Bestellung des Präsidenten durch den Wissenschaftsminister nach bloßer Anhörung des Kollegiums (§ 9 Abs.3 des Entwurfes), die Bestellung der Vizepräsidenten durch den Wissenschaftsminister nach bloßer Anhörung des Präsidenten (§ 9 Abs.6

des Entwurfes) entschieden ab; dies umso mehr, als nach dem Entwurf das universitäre Zentrum als juristische Person öffentlichen Rechts und für dieses eine umfangreichere Autonomie vorgesehen sind, als dies etwa nach dem Entwurf des UOG 1993 für die 12 Universitäten der Fall ist. Es genügt auch keineswegs die zu den §§ 9-12 im besonderen Teil der Erläuterungen angeführte Begründung für die Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten durch den Wissenschaftsminister, nämlich: ihre Intentionen sollen kongruent sein.

Der soben erschienene OECD-Bericht über das Bildungswesen in Österreich verlangt für die Universitäten ebenfalls mehr Autonomie, wie dies z. B. die PROKO in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993 nachhaltig getan hat. Hinsichtlich der Forderung nach mehr Autonomie sind sich alle Gruppen an der Universität einig. In diesem Punkt kann und darf man sie nicht gegeneinander ausspielen, wie dies das BMWF als Ausrede, als Alibi dzt. wieder öffentlich tut. Man soll nicht ständig Autonomie verkünden und verheißen, aber Zentralismus durchführen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Präsidium (§§ 9-12) werden viele Regelungen getroffen, wesentliche fehlen aber offenbar. Man sollte sich nicht wieder mit der in letzter Zeit üblich gewordenen Ausrede aus der Affäre ziehen, daß dies nicht absichtlich geschehen sei, daß alle diese Punkte nur übersehen worden seien.

In bezug auf das Kollegium (§§ 13-15) fordert die PROKO aus Qualitäts- und Paritätsgründen, daß die Leiter der Studien- und Forschungszentren (§ 13 Abs.1 Z.1. und Abs.4) Professoren sein müssen. Der im Entwurf immer wieder auftauchende Hinweis auf § 25 UOG ist auch in diesem Zusammenhang zu vage. Der Vorsitzende des Kollegiums (§ 13 Abs.4) muß auf jeden Fall Professor sein. § 13 Abs.4, wonach der Vorsitzende des Kollegiums aus dem Kreis der Universitätslehrer mit venia docendi oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation zu wählen ist, wird also entschieden abgelehnt. Dementsprechend ist auch § 19 Abs.2 zu ändern. Außerdem ist der Zentrumsleiter autonom zu wählen und nicht einfach vom Präsidenten zu bestellen, wie z. B. die PROKO in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993 ceteris paribus analog eine autonome Wahl des Dekans gefordert hat. Auch bei der Zentrumsversammlung (§ 19 Abs.3) ist auf entsprechende Paritäten im Sinne der Professoren zu achten (siehe Pkt.4). Auf die erforderlichen Qualifikationen des gesamten Lehrkörpers ist mehr zu achten.

Im besonderen Teil der Erläuterungen wird zu § 6 gesagt: "Als strategische Organe sind im gegenständlichen Gesetz das Kuratorium, das Kollegium und die Zentrumsversammlung vorgesehen. Die operativen Organe sind das Präsidium und die Zentrumsleiter". Man hat also offenbar das duale System der Einteilung in strategische und operative Organe aus dem Entwurf des UOG 1993 übernommen. Nur stehen drei strategischen zwei operative Organe gegenüber.

Wegen der konkreten, besonderen, anderen, von den Universitäten verschiedenen Situation des Zentrums Krems, z. B. insbesondere die Anwendungsorientierung, Praxis, Berufsausbildung, die Aus- und Weiterbildung betreffend, sollte man vielleicht überhaupt ein vom UOG und deren Paritäten verschiedenes Modell suchen und erstellen. Dies wäre umso leichter möglich, da es sich um keine Bundeseinrichtung, sondern um eine juristische Person öffentlichen Rechts, um Hoheitsverwaltung handelt. Damit würden sich die bestehenden Koordinationsprobleme des Entwurfes mit diversen Hochschulgesetzen lösen lassen. Beim Zentrum in Krems könnte es sich um ein neues, interessantes hochschulpolitisches bzw. bildungspolitisches Experiment handeln.

7. Die PROKO kritisiert die auch diesmal - wie in vielen anderen Fällen bereits bisher - viel zu kurze Begutachtungsfrist; es handelt sich im Prinzip nur um drei Wochen. Der Entwurf ist am 20. April 1993 eingegangen, die Begutachtungsfrist geht am 14. Mai 1993 zu Ende. Da hilft es nicht, wenn vom BMWF auf dem Begleitschreiben zum Entwurf der 26. März 1993 angegeben wird. Wenn man bedenkt, daß diese Materie schon seit Jahren bearbeitet wird, so wäre es auf einige zusätzliche Wochen im Sinne der Verlängerung der Begutachtungsfrist auch nicht mehr angekommen. Es handelt sich um eine für die 12 Universitäten und 6 Kunsthochschulen sehr wichtige Materie, die nicht so nebenbei behandelt werden sollte. Hätte die PROKO innerhalb des kurzen Zeitraumes der Begutachtungsfrist nicht sowieso eine Plenarsitzung angesetzt gehabt, so hätte sie als solche nicht Stellung nehmen können.

II. Zu einzelnen Paragraphen

Zu § 1:
In Abs.1 sollte das Wort "das" durch das Wort "ein" ersetzt werden, in Abs.2 das Wort "Das" durch das Wort "Dieses", weil ansonsten der wohl ungebührliche Anspruch erhoben wird bzw. auch von seiten Krems erhoben werden soll, daß es sich um das einzige einschlägige Zentrum in Österreich handelt. Im Vorblatt sowie an diversen Stellen der Erläuterungen zum Entwurf wird sinnvollerweise auch von *einem* universitären Zentrum gesprochen.

Zu § 2:
Im § 2 ist nur von der postgradualen Aus- und Weiterbildung, nicht aber von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen (§ 3 Abs.1), nicht von ordentlichen Studien (§ 3 Abs.2) die Rede. Die "postgraduale Aus- und Weiterbildung" bezieht sich auch auf Personen "ohne Studienabschluß". Das ist ein Widerspruch; oder das Wort "postgraduale" wird mißverstanden bzw. umgedeutet. Es soll um wissenschaftliche Lehre und Forschung für Absolventen der Universitäten, der Hochschulen künstlerischer Richtung sowie von Personen mit (das Wort "mit" wäre hier wohl einzufügen) beruflicher Qualifikation ohne Studienabschluß gehen. Das sind drei sehr verschiedene Qualifikationen, die keineswegs so leicht auf einen Nenner zu bringen sind. Dabei wird es sinnvoll, ja notwendig sein, in bestimmten Fällen - insbesondere bei "Personen mit beruflicher Qualifikation ohne Studienabschluß" - generell oder für bestimmte Lehrveranstaltungen Zusatzqualifikationen, Zusatzprüfungen zu verlangen, wie dies z. B. auch in der Regierungsvorlage des FHStG, § 4 Abs.4, für Bewerber mit "einschlägiger beruflicher Qualifikation" vorgesehen ist. Außerdem ist zu bestimmen, wer für die Festlegung der Zusatzqualifikationen zuständig ist. Dies wäre wohl in den Aufgabenkatalog des Kollegiums zu übernehmen.

Im § 2 sollte es jedenfalls statt "... die wissenschaftliche Lehre und Forschung auf dem Gebiet der postgradualen Aus- und Weiterbildung ..." lauten: " ... wissenschaftliche Lehre in Form postgradualer Aus- und Weiterbildung ... sowie von Personen *mit* beruflicher Qualifikation ohne Studienabschluß, und Forschung". Das Wort "mit" wurde im Text übersehen. Die Forschung betreffend siehe die Ausführungen zu § 18.

Zu § 3:
Was Abs.3 betrifft, so ist der Hinweis auf § 18 Abs.2 AHStG von besonderer Wichtigkeit, wo die Zuständigkeit der anrechnenden akademischen Behörde (der Universität bzw. Fakultät) betont wird. Von diesem Prinzip darf in keinem Fall abgegangen werden. So einfach und so generell wird es jedenfalls nicht gehen, wie es im besonderen Teil der Erläuterungen zu § 3 heißt, daß eben aufgrund des wissenschaftlichen Charakters des Zentrums Hochschullehrgänge, die keine ordentlichen Studien sind, für Teile von ordentlichen Studien jedenfalls anrechenbar sind.

Zu § 4:
Abs.2 hat an sich nichts mit der Rechtsstellung des Zentrums zu tun. Dieser Abs. sollte also entweder eine eigene Überschrift bekommen oder aber besser anders zugeordnet werden. § 4 Abs.1 könnte und sollte als § 2 vorgereiht werden.

Zu § 8:
Z.2. sollte lauten: "Wahl des Vorsitzenden *und eines Stellvertreters* des Kuratoriums". Zumindest *ein* Stellvertreter wäre unbedingt vorzusehen.

In Z.3. sollte es statt "über den" besser "zum" heißen.

Zu Z.10: Nach Z. 10 hat das Kuratorium die Evaluierung zu veranlassen. In § 15 Z.8. heißt es, daß das Kollegium die Evaluierungsergebnisse im Bereich der postgradualen Aus- und Weiterbildung zu publizieren habe. Die Evaluierung ist ein zu wichtiges und zu heikles Thema, als daß es mit diesen sporadischen Hinweisen im Entwurf abgetan werden kann, wobei es wegen der doppelten Zuständigkeit auch noch zu Komplikationen und Zweigleisigkeiten kommen dürfte. Das Datenschutzgesetz sowie das Beamten-Dienstrechtsgesetz (konkret das Leistungsfeststellungsverfahren) sind jedenfalls einzuhalten. Um hier nicht Näheres über die Evaluation ausführen zu müssen, verweist die PROKO einerseits auf ihre dbzgl. Aussagen in ihrer Stellungnahme vom 19.3.1993 zum Entwurf des UOG 1993 auf Ss. 34-36, andererseits auf die Stellungnahme, die die PROKO ebenfalls am 7.5.1993 zum Entwurf eines vorläufigen Berichtes der Arbeitsgruppe "Evaluierung der Lehre" beschlossen hat.

Zu § 9:
Abs.3 betreffend ist zu sagen, daß nicht die "Funktionen", sondern die Dienstposten des Präsidenten und der Vizepräsidenten (öffentlich?)

ausgeschrieben werden sollen; außerdem nicht *des,* sondern *der* Vizepräsidenten (vgl. Abs.2 Z.2.). Siehe auch die Anmerkungen zu § 23 Abs.2. Gem. Abs.3 ist drei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode auszuschreiben. Wie soll es aber für die erste Funktionsperiode aussehen? Auch dafür ist vorzusorgen.

Zu § 10:
In Abs.1 ist das Wort "allenfalls" zu streichen, weil die "Beschlußfassung über die allgemeinen Zielvorgaben und Entwicklungspläne" zu den Aufgaben, zur Pflicht des Kuratoriums gehört (siehe § 8 Z.1.).

Zu § 14:
Die Kompetenz für die "Verleihung von Berufsbezeichnungen und akademischen Graden" (Z.2.) sollte nicht in die Kompetenz einer Person fallen, soll nicht dem Vorsitzenden des Kollegiums, sondern dem Kollegium zukommen.

Zu § 15:
Im ersten Satz des § 15 ist das Wort "allenfalls" zu streichen, weil es sich um eine Pflicht des Kuratoriums handelt (siehe § 8 Z.1.). Zu Z.8. siehe auch die Ausführungen zu § 8 Z.10.

Zu § 18:
Im § 18 ist von "Studien- und Forschungszentren" die Rede, "in deren Rahmen die wissenschaftliche Lehre und Forschung auf dem Gebiet der postgradualen Aus- und Weiterbildung innerhalb einer Fachrichtung organisiert und durchgeführt werden". § 18 sieht also nicht nur die Lehre, sondern auch die Forschung auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung vor. Von diesem Faktum aus könnte und wird man wahrscheinlich in Zukunft finanzielle Forderungen insbesondere an den Bund stellen. Hier geht es zunächst um die prinzipielle Frage Universität Krems ja oder nein, Forschung dort ja oder nein. Im bejahenden Fall folgt sofort die Frage nach der Finanzierung, nach der Finanzierbarkeit der Forschung in Krems (siehe auch die Bemerkungen zu § 24, zur Finanzierung generell in Krems). Der einschlägige Finanzrahmen des BMWF müßte im Falle realer und umfangreicher Forschung in Krems erweitert werden, es darf keinesfalls zu Einsparungen bei den Universitäten und Hochschulen kommen. Gerade die für die Forschung erforderlichen Ressourcen sind besonders kostenaufwendig, es sei denn, daß es sich primär um Geisteswissenschaften handelt. Bei der Forschung wird es in Zukunft in Österreich generell zunehmend zu Schwerpunktsetzungen kommen. Der

Grundsatz der "Verbindung von Forschung und Lehre" (§ 1 Abs.1 lit.b. AHStG und § 1 Abs.2 lit.b. UOG) müßte im Prinzip auch in Krems eingehalten werden.

Zu § 21:
Siehe die Ausführungen zu § 18!

Als Projektgruppenleiter sollten nur Professoren oder Dozenten in Frage kommen. Personen mit "einer gleichzuhaltenden Qualifikation" sollten ausgeschlossen bleiben.

Zu § 23:
Es ist unbedingt notwendig, die mit dem Entwurf zusammenhängenden dienst-, arbeits- und besoldungsrechtlichen Probleme insbesondere mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Bundessektion Hochschullehrer, abzuklären und vor der Beschlußfassung des geplanten Gesetzes zu lösen. Eine allfällig notwendige und adäquate "Dienst- und Besoldungsordnung des universitären Zentrums" Krems muß gleichzeitig mit dem Gesetz verabschiedet werden. Eine solche Dienst- und Besoldungsordnung liegt dzt. noch nicht vor, daher kann auch nicht adäquat Stellung genommen werden. Eine "Dienst- und Besoldungsordnung für das Personal des universitären Zentrums ..." sollte also nicht erst vom Kollegium erlassen werden (siehe § 16 Abs.1 Z.6.). Es besteht die Gefahr, daß wissenschaftliches Personal der Universitäten/Hochschulen im Rahmen von Dienstpflichten zur Mitarbeit in Krems herangezogen wird, daß sich die betroffenen Institutsvorstände bzw. betroffenen Institute schwer dagegen wehren können, weil ein willkommenes Zusatzeinkommen winkt. Entweder ist in einem solchen Fall durch entsprechendes Ersatzpersonal Vorsorge zu treffen oder notfalls eine Karenzierung der betreffenden Mitarbeiter zu beantragen.

Abs.2: Es sollen nicht "Funktionen", sondern Dienstposten ausgeschrieben werden. Bei Ausschreibung von Funktionen, Tätigkeiten, Arbeitsleistungen besteht die Gefahr bzw. Tendenz, daß man aus den Bewerbern den billigsten aussucht (siehe auch Bemerkung zu § 9 Abs.3).

Der Hinweis im Abs.3 auf § 3 Abs.3 erscheint nicht gerechtfertigt, da es im § 3 Abs.3 des Entwurfes nicht um "Mitbeteiligung", sondern um Anrechnung geht. Eine Mitbeteiligung von Universitäts- bzw. Hochschullehrern wird im Entwurf nicht geregelt. Deshalb läßt sich auch nicht einfach feststellen: sie werden "auch insoweit in Erfüllung ihrer

Aufgaben als Universitäts(Hochschul)lehrer ihrer Universität(Hochschule) tätig." Solche oder ähnliche Regelungen könnten oder sollten allenfalls in die geplante Dienst- und Besoldungsordnung des universitären Zentrums Krems aufgenommen werden.

Zu § 24:
Die zumindest teilweise Schlampigkeit des Textes des Entwurfes ist auch im § 24 erkennbar. In Z.1. und 2. müßte es statt "der angeführten Vereinbarung" wohl eher heißen "der beigefügten Vereinbarung", denn im Gesetzestext ist bis zu dieser Stelle die gemeinte Vereinbarung nicht angeführt. Z.1. und Z.2. könnten und sollten vielleicht lauten:
Z.1.: "Beiträge des Bundes nach Maßgabe der im Abs.2 angeführten Vereinbarung ".
Z.2.: "Beiträge des Landes Niederösterreich nach Maßgabe der im Abs.2 angeführten Vereinbarung".
Die Textierung von Z.1. und Z. 2. in der vorliegenden Form ist überhaupt mißverständlich und irreführend. Die ZZ.4.-7. sollen wohl mehr Einnahmen in Aussicht stellen, als realistisch zu erwarten sind. Abs.4 sollte logisch Abs.3 vorangehen.

Die "Ausgabenschätzung" auf einem Beiblatt zum Entwurf dürfte - wie in ähnlichen Fällen in letzter Zeit leider schon üblich, vgl. den Entwurf des UOG 1993 - zu niedrig angesetzt sein, dies unabhängig von einer allfälligen "Einrichtung von gebührenfreien ordentlichen Studien". Die Schätzung geht von "einer Fortführung des Umfangs des derzeitigen Lehrangebots" aus. Sollte es zu keiner Aufstockung gegenüber dem Ist-Stand kommen, dann lohnt sich das ganze neue Gesetz wohl kaum. Die angenommenen Studiengebühren für Studierende in der Höhe von S 40.000 bis S 60.000 pro Jahr sind sehr hoch angesetzt. Privatwirtschaftliche Initiativen sind an und für sich zu begrüßen.

Im Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, der dem Gesetzesentwurf beiliegt, wird in Art. III (Bundesfinanzierung) zwischen dem laufenden Aufwand (Z.2.) und dem Investitionsaufwand (Geräte, Möbel usw., Z.3.) ohne Ersteinrichtung unterschieden. In der Aufstellung "Ausgabenschätzung" wird bei der Bundesfinanzierung neben dem Personalaufwand nur der Sachaufwand, nicht aber auch der genannte Investitionsaufwand angeführt. Man kann zwar die Auffassung vertreten, daß der Investitionsaufwand im Sachaufwand inbegriffen ist, es kann aber aus dieser Divergenz in Zukunft allenfalls ein Streit über die Zuständigkeit der einschlägigen

Finanzierung entstehen. Dieser Aspekt mag übersehen worden sein, oder wurde übergangen, um die erforderlichen Kosten nicht in voller Höhe angeben zu müssen. Lt. Art.IV Z.2. der genannten Vereinbarung hat außerdem nicht das Land Niederösterreich den "Ersatz- und Erneuerungsbedarf ab dem Zeitpunkt der Errichtung der 'Donau-Universität Krems'" zu übernehmen.

Aus diesen Angaben und Argumenten ergibt sich wohl eindeutig, daß die geschätzten Ausgaben des Bundes in der Höhe von 31 Mio. S pro Jahr mit Sicherheit zu niedrig angesetzt sind. Es ergeben sich immer auch noch weitere unvorhersehbare Nebenkosten. Die Forschungskosten betreffend siehe die Ausführungen zu § 18. Bei der Kostenschätzung sollen außerdem die Richtlinien von "Was kostet ein Gesetz" Berücksichtigung finden. Bei zusätzlicher Aufwendung von 31 Mio. Schilling pro Jahr für die Universitäten könnte dort eine gute Aus- und Weiterbildung betrieben werden, während dieser Betrag für Krems nicht ausreichend sein wird. "Zusatzangebote an den bestehenden Universitäten" (Vorblatt) sollten als Alternative ernstlicher ins Auge gefaßt werden.

Graz, am 11.5.1993

O. Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb
Vorsitzender der PROKO